

An
den Herrn Oberbürgermeister in Luxemburg und
die Herren Landräte des Bezirks.

Betr.: Einschulung von Berufsschulpflichtigen.

Um eine einheitliche und reibungslose Einschulung der Berufsschulpflichtigen und damit eine Vereinfachung für die Anmeldungen in Zukunft zu gewährleisten, bestimme ich vom kommenden Schuljahr ab was folgt:

Die Schulleiter sämtlicher Volksschulen legen 4 Wochen vor Beendigung des Schuljahres ihren zuständigen Schulinspektoren eine Nachweisung aller zur Schulentlassung heranstehenden Schüler (innen) vor. Die Nachweisung ist nach den mit Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 16.7.1942 -E V 6202/93 E IV- (veröffentlicht im MBl. W. V. S. 303 von 1942) festgelegten Grundsätzen nach folgendem Muster aufzustellen:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-		Wohnung	Beruf des Vaters	Versorgt sich der Haushalt, in dem d. Jugendliche tätig ist, durch Landbesitz u. Klein- viehhal- tung im wesentli- chen selbst?	Welche be- rufliche Beschäfti- gung wird angetreten in	
		Tag	Ort				a)	b)
							einem	einem
							Ar-	Lehr-
							beits-	ver-
							ver-	hält-
							hält-	nis
							nis	

An Hand dieser Nachweisungen ist festzustellen, in welche Berufsschule der (die) Schüler (in) einzuschulen ist. Die Schulinspektoren setzen sich nach Eingang der Nachweisungen ihrerseits mit den örtlich zuständigen Berufsschulleitern wegen der Einschulung der Berufsschulpflichtigen in Verbindung. Es muß erreicht werden, daß alle Berufsschulpflichtigen in die für sie zuständige Berufsschule vom Beginn des neuen Schuljahres ab eingeschult werden.

Abdrucke für die Leiter der betr. Berufsschulen sind beigelegt.

++

++

An
die Herren Schulinspektoren des Bezirks.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Wenn Zweifel darüber bestehen, wo die Berufsschulpflichtigen einzuschulen sind, wird empfohlen, sich mit den entsprechenden Lehrkräften der Landw. Berufsschule vorher in Verbindung zu setzen.

Da die zuständigen Arbeitsämter auf Grund der ihnen von den Volksschulen vorgelegten Nachweisungen der zur Entlassung kommenden Schüler (innen) erst eine Erfassungskartei anfertigen, dürfte die Einschaltung des Arbeitsamtes nicht erforderlich sein.

Mehrabdrucke für die Schulen liegen bei.

In Vertretung:
gez. Dr. Münzel